

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.91 vom 23. Oktober 2025

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2025-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2024.91

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.91 du 23 octobre 2025

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.91 del 23 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 21. März 2023 wurde A._____ von der Steuerkommission Q._____ für das Jahr 2019 zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 30'700.00 veranlagt. Die Veranlagung entspricht der Selbstdeklaration.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 21. März 2023 erhob A._____ mit Schreiben vom 5. Juni 2023 Einsprache. Dessen Eingabe lautet wie folgt: "WIDERSPRUCH Gegen den Steuerbescheid lt § 247 Abs. 1 StG Lt.meiner Mail 6.6.2023 gegen den Bescheid CHF 2.442,30 Begründung:folgt durch einen Sachvollständigen.."

E. 3

Mit Entscheid vom 19. Juni 2024 wies die Steuerkommission Q._____ die Einsprache ab.

E. 4

Den Einspracheentscheid vom 19. Juni 2024 (Zustellung am 4. Juli 2024) hat A._____ mit rechtzeitigem Rekurs vom 12. Juli 2024 (Postaufgabe spätestens am 24. Juli 2024) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weitergezogen. Er führt sinngemäss aus, dass er den Betrag von CHF 2'442.30 (definitive Steuern 2019: CHF 2'372.30; Gebühren: CHF 70.00) nicht nachvollziehen könne und angesichts seines Renteneinkommens von monatlich EUR 1'690.95 um eine für ihn entgegenkommende Bewertung bitte. Auf die Begründung wird, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 5

Die Steuerkommission Q._____ und das Kantonale Steueramt beantragen die Abweisung des Rekurses.

E. 6

A._____ hat keine Replik erstattet.

- 3 - Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.